

FD 20
Olaf Steuber
Fon 1120

Unna, 07.10.25

Beantwortung der mündlich gestellten Anfragen im Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung am 08.09.2025

„Gründung der UKBS Kommunal und Service GmbH als Servicegesellschaft der UKBS“

Zur den oben genannten mündlich gestellten Anfragen nehme ich aus Sicht des FD 20 | Kämmerei wie folgt Stellung:

Anfrage:

„Es fehlen ein Business Case sowie ein Wirtschaftsplan für die neu zu gründende Gesellschaft“

Antwort:

Beides liegt noch nicht vor. Ein Wirtschaftsplan wird i.d.R. von der Gesellschaft selbst erstellt, also erst nach ihrer Gründung, da die Gremien der Gesellschaft hierüber beschließen müssen. Die zu gründende Gesellschaft übernimmt zunächst Aufgaben, die bisher von der UKBS selbst erledigt wurden oder deren Erledigung bei Dritten beauftragt wurden. Es soll ein Personalübergang von der UKBS auf die UKBS Kommunal und Service erfolgen. Eine Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit neuen Geschäftsfeldern ist hierdurch nicht vorgesehen.

Anfrage:

„Es ist unklar, welche Aufgaben die UKBS weiterhin wahrnehmen würde“.

Antwort:

Das Aufgabenportfolio der UKBS verringert sich um die in der Drucksache 147/25 genannten Tätigkeiten, die von der Servicegesellschaft übernommen werden. Diese werden in der Drucksache aufgezählt und textlich erläutert.

Insbesondere die Verwaltung der Immobilien, die Nebenkostenabrechnungen inkl. der Messdienstleistungen werden auf die UKBS Kommunal und Service GmbH übertragen. Die UKBS bleibt Immobilieneigentümerin, wird aber zukünftig keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen und die Immobilienverwaltung vollumfänglich an die UKBS Kommunal und Service GmbH abgeben.

Anfrage:

„Die Gründe einer Gesellschaftsgründung sind nicht erläutert.“

Antwort:

Sowohl im Sachbericht der Drucksache, als auch in der mündlichen Antwort des Kreisdirektors, sowie des Geschäftsführers der VBU wurden die Gründe dargelegt.

Wesentlich für die Neugründung ist die Tatsache, dass die UKBS mit der Leistungserbringung der in der Vergangenheit beauftragten Messdienstleister regelmäßig unzufrieden war, eine Eigenerledigung aber aus

rechtlichen Gründen ausscheidet (siehe Drucksache 147/25). Die Erledigung durch eine Tochtergesellschaft ist zulässig und in der Wohnungswirtschaft üblich.

Im Zuge dieser Überlegungen wurden weitere Betätigungsfelder für eine Tochtergesellschaft ermittelt (siehe Drucksache 147/25), die eine Bündelung der Verwaltung des Wohnungsbestandes mit den neuen zukunftsweisenden Aufgaben wie Mieterstrom, E-Mobilität sowie Energieeinkauf und -erzeugung sinnvoll erscheinen lassen.

Durch die Neugründung und Bündelung aller umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten bei der Tochtergesellschaft erwartet die UKBS eine Entlastung im Bereich der Gewerbesteuer.

Anfrage:

„Die Satzung enthält keine Angaben, wer in den Aufsichtsrat entsenden würde.“

Antwort:

Für die Gesellschaft ist satzungsgemäß kein Aufsichtsrat vorgesehen. Es besteht auch keine Option einen solchen einzurichten. Sollte dies von den Gesellschaftern für erforderlich gehalten werden, wäre eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, die eines Kreistagsbeschlusses bedarf. Der Kreistag würde also vor der Einrichtung eines Aufsichtsrates in jedem Fall darüber entscheiden können.



Philipp Reckermann
Kreisdirektor